

Kostenverordnung der Wirtschaftsverwaltung (WKostV)

Inkrafttreten: 01.04.2024

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.01.2024 (Brem.GBl. S.

39)

Fundstelle: Brem.GBl. 2002, 511 Gliederungsnummer: 203-c-10

Aufgrund des § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 Abs. 3 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 - 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (Brem.GBl. S. 211) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1 Kosten

Von der Behörde der Wirtschaftsverwaltung werden Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Auslagen) nach dem als <u>Anlage</u> beigefügten Kostenverzeichnis erhoben. Dies gilt auch für andere Behörden des Landes und der Gemeinden, wenn sie die bezeichneten Amtshandlungen durchführen und keine andere Rechtsvorschrift Anwendung findet.

§ 2 Übergangsvorschrift

Für Amtshandlungen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen waren, sind die Gebühren nach dem bisher geltenden Recht festzusetzen. Dies gilt nicht, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor Erlass dieser Verordnung bereits gestellt, mit der Bearbeitung aber noch nicht begonnen wurde.

§ 3 Verordnungsermächtigung

Die Senatorin oder der Senator für Wirtschaft, Häfen und Transformation kann diese Verordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der staatlichen Deputation für Wirtschaft und Häfen ändern

- **1.** zur Anpassung von Kostentatbeständen oder Kostensätzen an die Kostenentwicklung,
- **2.** zur Anpassung als Folge von neuen oder geänderten Untersuchungsmethoden oder technischen Anforderungen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft.

Bremen, den 4. September 2002

Der Senator für Wirtschaft und Häfen

Anlage

(zu § 1)

Kostenverzeichnis Wirtschaft

Nr. 12 123	Kostentatbestand Öffentliche Sicherheit und Ordnung Geldwäscheprävention nach dem Geldwäschegesetz (GwG)	Kostensatz
123.01	Befreiung von der Dokumentation der	73,00
	Risikoanalyse nach § 5 Absatz 4 GwG	bis 1 022,00
123.02	Anzeige der Durchführung interner	73,00
	Sicherungsmaßnahmen durch Dritte nach § 6	bis 1 022,00
	Absatz 7 GwG	
123.03	Untersagung der Durchführung interner	73,00
	Sicherungsmaßnahmen durch Dritte nach § 6	bis 1 022,00
	Absatz 7 GwG	
123.04	Anordnung zur Schaffung interner	73,00
	Sicherungsmaßnahmen nach § 6 Absatz 8 GwG	bis 1 022,00
	durch Allgemeinverfügung	gebührenfrei

123.05	Anordnung nach § 6 Absatz 9 GwG	73,00 bis 1 022,00
	durch Allgemeinverfügung	gebührenfrei
123.06	Befreiung von der Bestellung eines	73,00
	Geldwäschebeauftragten nach § 7 Absatz 2 GwG	bis 1 022,00
123.07	Anordnung der Bestellung eines	73,00
	Geldwäschebeauftragten nach § 7 Absatz 3 GwG	bis 1 022,00
	durch Allgemeinverfügung	gebührenfrei
123.08	Anordnung der Abberufung eines	73,00
	Geldwäschebeauftragten nach § 7 Absatz 4 GwG	bis 1 022,00
123.09	Anordnung nach § 9 Absatz 3 GwG	73,00
		bis 1 022,00
123.10	Anordnung nach § 15 Absatz 8 GwG	73,00
		bis 1 022,00
123.11	Prüfung der Einhaltung der im	nach Zeitaufwand gemäß
	Geldwäschegesetz festgelegten Anforderungen	Stundensatz <u>AllKostV</u>
	nach § 51 Absatz 3 GwG, sofern die oder der	Ziffer 103.00 zzgl.
	Verpflichtete besonderen Anlass zur	Auslagen
	Durchführung der Kontrolle gegeben hat	
123.12	Anordnung, Untersagung oder Widerruf nach §	73,00
	51 Absatz 5 GwG	bis 1 825,00
123.13	Sonstige Maßnahmen und Anordnungen nach §	nach Zeitaufwand gemäß
	51 Absatz 2 GwG, soweit nicht vorstehend	Stundensatz <u>AllKostV</u>
	geregelt	Ziffer 103.00 zzgl.
		Auslagen
130	Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes	·
	(ProstSchG)	
130.00	Genehmigungen, Erlaubnisse,	nach Zeit- und
	Ausnahmebewilligungen, Bescheinigungen und	Sachaufwand zzgl.
	andere Amtshandlungen nach dem ProstSchG,	Auslagen
	für die in diesem Gebührenverzeichnis weder	-
	eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch	
	Gebührenfreiheit vorgesehen ist	
130.01	Anmeldebescheinigung nach § 5 ProstSchG	16,00
130.02	Anordnung nach § 11 ProstSchG	50,00
	-	bis 2 500,00
		•

130.03	Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes nach § 12 ProstSchG Für Auflagen und Bedingungen ist Nummer 130.06 anzuwenden. Für die Rücknahme und den Widerruf ist	250,00 bis 25 000,00
	Nummer 130.11 anzuwenden.	
130.04	Stellvertretungserlaubnis nach § 13 ProstSchG	120,00 bis 2 500,00
130.05	Zuverlässigkeitsprüfung nach § 15 Absatz 3 ProstSchG	120,00 bis 2 500,00
130.06	Auflage oder Anordnung nach § 17 ProstSchG, auch in Verbindung mit den §§ 20, 21 ProstSchG	120,00 bis 25 000,00
130.07	Entgegennahme der Anzeige einer Prostitutionsveranstaltung nach § 20 Absatz 1 ProstSchG	180,00
130.08	(Teil-) Untersagung einer Prostitutionsveranstaltung nach § 20 ProstSchG	120,00 bis 17 500,00
130.09	Entgegennahme der Anzeige der Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeuges nach § 21 Absatz 1 ProstSchG	180,00
130.10	(Teil-) Untersagung der Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeuges nach § 21 ProstSchG	120,00 bis 17 500,00
130.11	Rücknahme und Widerruf von Erlaubnissen nach § 23 ProstSchG Auf die Festsetzung der Gebühr kann bei offenkundiger Vermögenslosigkeit zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung verzichtet werden.	250,00 bis 25 000,00
130.12	Beschäftigungs-/Tätigkeitsverbot nach § 25 Absatz 3 ProstSchG	250,00 bis 2 500,00
130.13	Überwachung eines Prostitutionsgewerbebetriebes nach § 29 ProstSchG.	nach Zeitaufwand gemäß Stundensatz AllKostV Ziffer 103.00 zzgl. Auslagen
15	Gewerbewesen (aus genommen	
150	Gaststättenwesen) Gewerbeordnung (GewO) und Durchführungsvorschriften	

150.00	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen, Bescheinigungen und andere Amtshandlungen in Gewerbeangelegenheiten, für die in diesem Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)	nach Zeit- und Sachaufwand zzgl. Auslagen
150.01	Einfache Einzelauskunft (Name, Tätigkeit, Betriebsstätte) Im automatisierten Verfahren	8,00
150.00	Erweiterte Einzelauskunft	gebührenfrei
150.02		16,00
150.03	Im automatisierten Verfahren Anzeige über den Beginn oder die Verlegung eines Gewerbebetriebes sowie über Veränderungen und die Aufgabe des Gewerbes einschließlich des Empfangs der Anzeigebescheinigung (§ 14 Absatz 1 i.V.m. § 15 Absatz 1 GewO)	13,00
	Gewerbeanmeldung	32,00
	Gewerbeummeldung	18,00
	Gewerbeberichtigung	18,00
	Gewerbeabmeldung	gebührenfrei
150.04	Beanstandung einer Gewerbeanzeige	18,00
150.05	je Mehr- oder Ersatzausfertigung	9,00
150.06	Nachkontrolle eines Gewerbebetriebs, die durch	59,00
130.00	Beanstandung oder begründete Beschwerde erforderlich wird	bis 871,00
	Schaustellungen von Personen	
150.07	Erlaubnis nach § 33a GewO Spielgeräte und Spiele mit Gewinnmöglichkeiten	146,00
150.08	Erlaubnis zum Aufstellen technischer Spielgeräte	332,00
	mit Gewinnmöglichkeit nach § 33c Absatz 1 GewO	bis 1 897,00
150.09	Bestätigung der Geeignetheit des	332,00
	Aufstellungsortes für Spielgeräte nach § 33c Absatz 3 GewO	bis 768,00
150.10	Erlaubnis zum Veranstalten eines anderen	332,00
	Spieles mit Gewinnmöglichkeiten nach § 33d GewO	bis 1 897,00

150.11	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens	477,00 bis 8 866,00
	Pfandleihgewerbe	
150.12	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandleihvermittlungsgewerbes nach § 34 GewO	192,00
450.40	Bewachungsgewerbe	405.00
150.13	Erlaubnis zum Betrieb des	435,00
450.44	Bewachungsgewerbes nach § 34a GewO	bis 1 920,00
150.14	Meldung je Wachperson gemäß § 16 Absatz 2 Bewachungsverordnung (BewachV)	80,00
150.15	Überprüfung eines	80,00
	Bewachungsgewerbetreibenden oder einer	bis 1 800,00
	Wachperson nach § 34a Absatz 1 (i.V.m. § 34a	
	Absatz 1a) GewO oder aus besonderem Anlass	
150.16	Abmeldung je Wachperson nach § 16 Absatz 6 BewachV	8,00
150.17	Abmeldung je Wachperson nach § 16 Absatz 6	48,00
	BewachV nach behördlichem Hinweis	
150.18	Untersagung der Beschäftigung einer	94,00
	Wachperson nach § 34a Absatz 4 GewO	bis 581,00
	Versteigerergewerbe	
150.19	Versteigerererlaubnis nach § 34b GewO	128,00
	Maklergewerbe	
150.20	Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 GewO	294,00 bis 1 001,00
	Gestattung der Wiederaufnahme eines	
	untersagten Gewerbebetriebes	
150.21	Gestattung der Wiederaufnahme eines	424,00
	untersagten Gewerbebetriebes	
	Überwachungsbedürftiges Gewerbe	
150.23	Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 38 Absatz 1	59,00
	Satz 1 GewO	bis 929,00
150.24	Auskunftsanforderung nach § 38 Absatz 1 Satz 3 GewO	41,00
	(zusätzlich zu den Kosten für das	
	Führungszeugnis oder/und die	
	Gewerbezentralregisterauskunft)	
	Erlöschen von Erlaubnissen	
150.25	Fristverlängerungen nach § 49 Absatz 3 GewO Reisegewerbe	18,00

150.26	Erteilung einer Reisegewerbekarte nach § 55 GewO	128,00
150.27	Erteilung einer Zweitschrift oder Ersatzausfertigung einer Reisegewerbekarte	37,00
150.28	Änderung oder Ergänzung der Reisegewerbekarte	53,00
150.29	Untersagung des Reisegewerbes nach § 59 GewO Auf die Festsetzung der Gebühr kann bei	86,00 bis 238,00
	offenkundiger Vermögenslosigkeit zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung verzichtet werden.	
150.30	Untersagung eines Wanderlagers nach § 56a GewO	128,00
150.31	Ausstellung oder Verlängerung der Geltungsdauer einer Gewerbelegitimationskarte nach § 55b Absatz 2 GewO	128,00
150.32	Änderung oder Ergänzung der Gewerbelegitimationskarte	18,00
150.33	Erlaubnis nach § 60a GewO für die Veranstaltung von Glücksspielen auf Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste	128,00 bis 429,00
150.34	Festsetzung von Veranstaltungen nach § 69 Absatz 1 GewO Für die Rücknahme und den Widerruf ist die Nummer 150.38 anzuwenden. Für die Rücknahme und den Widerruf ist die Nummer 150.38 anzuwenden.	61,00 bis 1 207,00
150.35	Nachträgliche Erteilung von Auflagen nach § 69a Absatz 2 GewO, abweichende Regelung nach § 69b Absatz 1 GewO sowie Aufhebung oder Änderung nach § 69b Absatz 3 GewO	32,00 bis 604,00
150.36	Untersagung der Teilnahme nach § 70a GewO	63,00 bis 326,00
150.37	Nachweis Haftpflichtversicherung, Aufhebung von Erlaubnissen Nachforderung eines gesetzlich vorgeschriebenen Nachweises der Haftpflichtversicherung	27,00

150.38	Rücknahme und Widerruf von Gewerbeerlaubnissen nach den Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsrechts	245,00 bis 4 740,00
	Auf die Festsetzung der Gebühr kann bei offenkundiger Vermögenslosigkeit zum Zeitpunkt	
	der Verwaltungsentscheidung verzichtet werden.	
151	Bremisches Spielhallengesetz (BremSpielhG)	
151.01	Erlaubnis zum Betrieb eines	477,00
	Spielhallengewerbes	bis 8 866,00
	Für Auflagen und Bedingungen bei Erteilung der	
	Erlaubnis ist die Nummer 151.02 anzuwenden.	
	Für die Rücknahme und den Widerruf ist die Nr.	
	150.38 anzuwenden.	
151.02	Anordnung und Auflage nach § 2 Absatz 3	95,00
	<u>BremSpielhG</u>	bis 1 210,00
151.03	Fristverlängerung nach § 2b Satz 2 BremSpielhG	18,00
		bis 71,00
151.04	Nachkontrolle eines Spielhallenbetriebs nach § 7	59,00
	BremSpielhG, die durch Beanstandung oder	bis 871,00
	begründete Beschwerde erforderlich wird	
151.05	Anordnung nach § 9 Absatz 1 BremSpielhG	95,00
		bis 1 210,00
152	Gewerberechtliche Nebengesetze	
152.00	Untersagung der Betriebsfortsetzung nach § 16	128,00
4.0	Absatz 3 der Handwerksordnung	bis 2 438,00
16	Gaststättenwesen	
160	Amtshandlungen nach dem Bremischen	
	Gaststättengesetz (BremGastG) und der	
	Bremischen Gaststättenverordnung	
160.00	(BremGastV) Genehmigungen, Erlaubnisse,	nach Zeit- und
100.00	Ausnahmebewilligungen, Bescheinigungen und	Sachaufwand zzgl.
	andere Amtshandlungen in	Auslagen
	Gaststättenangelegenheiten, für die in diesem	Auslagen
	Gebührenverzeichnis weder eine	
	Verwaltungsgebühr bestimmt noch	
	Gebührenfreiheit vorgesehen ist	
160.01	Erlaubnis zum Betrieb eines	389,00
	Gaststättengewerbes	•
	-	

	Für Auflagen und Bedingungen bei Erteilung der Erlaubnis ist Nummer 160.04 anzuwenden. Für die Rücknahme und den Widerruf ist Nummer 150.38 anzuwenden.	
160.02	Vorübergehende Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes nach § 2 Absatz 3 BremGastG	53,00
160.03	Fristverlängerung nach § 2 Absatz 5 BremGastG	18,00
160.04	Anordnungen und Auflagen nach Erteilung der Erlaubnis nach § 2 Absatz 2 BremGastG und Anordnungen bei erlaubnisfreien Gaststättenbetrieben nach § 2 Absatz 6 BremGastG	nach Zeit- und Sachaufwand zzgl. Auslagen
160.05	Beschäftigungsverbot nach § 5 BremGastG	424,00
160.06	Nachkontrolle eines Gaststättenbetriebs nach § 7 <u>BremGastG</u> , die durch Beanstandung oder begründete Beschwerde erforderlich wird	59,00 bis 871,00
160.07	Sperrzeitänderungen im Einzelfall bei Spielhallen und Wettvermittlungsstellen im Sinne des § 1 Absatz 3 BremGastV	nach Zeitaufwand gemäß Stundensatz <u>AllKostV</u> Ziffer 103.00 zzgl. Auslagen
160.08	Sperrzeitfestsetzung für Gaststättenbetriebe und öffentliche Vergnügungsstätten im Sinne des § 2 Absatz 2 BremGastV	nach Zeitaufwand gemäß Stundensatz AllKostV Ziffer 103.00 zzgl. Auslagen
160.09	Anzeigepflicht gemäß § 3 Absatz 1 BremGastV	128,00
160.10	Meldung je Wachperson gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BremGastV	128,00
160.11	Überprüfung einer gemeldeten Wachperson aus besonderem Anlass	80,00 bis 1 800,00
160.12	Abmeldung je Wachperson gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BremGastV	8,00
160.13	Abmeldung je Wachperson gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BremGastV nach behördlichem Hinweis	48,00
160.14	Auskunftsanforderung gemäß § 3 Absatz 3 BremGastV(zusätzlich zu den Kosten für das Führungszeugnis)	36,00
165.00	Nachkontrolle eines Gewerbebetriebes, die durch Beanstandung oder begründete Beschwerde erforderlich wird	55,00 bis 605,00

170	Bergbauberechtigungen	
170.00	Einteilung einer Erlaubnis (§§ 6, 7, 11)	
	zu gewerblichen Zwecken	575,00
		bis zu 5.750,00
	zu wissenschaftlichen Zwecken	287,50
		bis 1.150,00
170.01	Erteilung einer Bewilligung (§§ 6, 8, 12)	1.150,00
		bis 14.376,00
170.02	Verleihung von Bergwerkseigentum (§§ 6, 9, 13)	1.150,00
		bis 17.251,50
170.03	Verlängerung einer Erlaubnis (§ 16 Abs. 4)	143,50
		bis 2.875,00
170.04	Verlängerung einer Bewilligung oder von	575,00
	Bergwerkseigentum (§ 16 Abs. 5)	bis 8.625,50
170.05	Aufhebung einer Erlaubnis oder Bewilligung (§	115,00
	19) oder von Bergwerkseigentum (§ 20)	bis 1.150,00
170.06	Zustimmung zur Übertragung einer Erlaubnis	115,00
	oder Bewilligung oder zu Beteiligung Dritter (§	bis 1.150,00
	22 Abs. 1)	
170.07	Genehmigung der Veräußerung von	115,00
	Bergwerkseigentum (§ 23 Abs. 1)	bis 575,00
170.08	Genehmigung der Vereinigung (§ 26), Teilung (§	575,00
	28) oder des Austausches (§ 29) von	bis 5.750,50
	Bergwerksfeldern	
170.09	Beurkundung der Einigung über die Zulegung (§	115,00
	36 Satz 1 Nr. 3)	bis 575,00
170.10	Entscheidung über den Antrag auf Zulegung (§	172,50
	36 Satz 1 Nr. 4)	bis 1.725,00
170.11	Verlängerung einer Zulegung (§ 38 Abs. 1, 16	115,00
	Abs. 5)	bis 575,00
170.12	Entscheidung über Gewinn von Bodenschätzen	115,00
	bei der Aufsuchung (§ 41)	bis 575,00
170.13	Entscheidung über die Mitgewinnung von	115,00
	Bodenschätzen bei der Gewinnung bergfreier	bis 1.150,00
	oder grundeigener Bodenschätze (§ 42 Abs. 1, §	
	43)	
170.14	Entscheidung über die Trennung von	115,00
	Bodenschätzen und die Größe der Anteile (§ 42	bis 575,00
	Abs. 4)	

170.15	Entscheidung über die Mitgewinnung von Bodenschätzen bei Anlegung von Hilfsbauten (§ 45 Abs. 1)	115,00 bis 575,00
170.16	Entscheidung über das Recht zur Benutzung fremder Grubenbaue (§ 47 Abs. 4)	115,00 bis 575,00
170.17	Bestätigung der Aufrechterhaltung alter Rechte oder Verträge (§ 149)	115,00 bis 575,00
170.18	Verlängerung aufrechtzuerhaltender Rechte oder Verträge (§ 152 Abs. 2 Satz 2, § 153 Satz 3)	115,00 bis 2.875,00
170.19	Feststellung des Inhalts eines aufrechterhaltenden Rechts (§ 154 Abs. 1 Satz	115,00 bis 575,00
170.20	3) Ausstellung einer Ersatzurkunde (§ 154 Abs. 2)	115,00 bis 575,00
170.21	Genehmigung zur Abtretung, Überlassung oder Änderung aufrechterhaltender Rechte oder Verträge (§ 156 Abs. 2)	115,00 bis 575,00
170.22	Entscheidung über die Ausdehnung von Bergwerkseigentum (§ 161)	287,50 bis 2.875,00
171	Bergwerksbetrieb	
171.00	Zulassung eines Betriebsplans (§§ 51 u. 55)	575,00 bis 17.251,50
171.01	Befreiung von der Betriebsplanpflicht (§ 51 Abs. 3 Satz 1)	115,00 bis 575,00
171.02	Verlängerung, Ergänzung oder Änderung eines Betriebsplanes (§ 56 Abs. 3)	172,50 bis 1.725,00
171.03	Genehmigung einer Unterbrechung des Betriebes über 2 Jahre (§ 52 Abs. 1 Satz 2)	115,00 bis 575,00
171.04	Genehmigung, Erlaubnis, Zustimmung, Prüfung,	287,50
	allgemeine Zulassung auf Grund einer Bergverordnung (§ 65, § 176 Abs. 3). Hierzu gehören auch Änderungen, Verlängerungen und Ergänzungen.	bis 14.376,25
171.05	Bergverordnung (§ 65, § 176 Abs. 3). Hierzu gehören auch Änderungen, Verlängerungen und	287,50 bis 2.875,00

171.07	Ersetzung der Zustimmung des Grundeigentümers (§ 40)	287,50 bis 1.437,50
171.08	Durchführung einer Grundabtretung (§ 77)	575,00 bis 8.625,50
171.09	Festsetzung einer Ergänzungsentschädigung (§ 89 Abs. 2) oder Neufestsetzung wiederkehrender Leistungen (§ 89 Abs. 3)	115,00 bis 2.875,00
171.10	Entscheidung über Leistung oder Freigabe einer Sicherheit (§ 89 Abs. 4, § 92 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2)	115,00 bis 575,00
171.11	Anordnung der Wiederherstellung des früheren Zustandes (§ 90 Abs. 5)	115,00 bis 575,00
171.12	Erteilung einer Vorabentscheidung (§ 91)	575,00 bis 5.750,50
171.13	Beurkundung der Einigung über die Grundabtretung (§ 92 Abs. 1 Satz 3)	115,00 bis 575,00
171.14	Anordnung der vorzeitigen Ausführung der Grundabtretung (§ 92 Abs. 2 Satz 1)	115,00 bis 575,00
171.15	Fristverlängerung (§ 95 Abs. 2)	115,00 bis 575,00
171.16	Aufhebung einer Grundabtretung (§ 96)	115,00 bis 1.150,00
171.17	Vorzeitige Besitzeinweisung (§ 97)	115,00 bis 5.750,50
171.18	Feststellung des Zustandes des Grundstücks (§ 99 Satz 1)	115,00 bis 575,00
171.19	Festsetzung einer Entschädigung (§ 102 Abs. 2)	115,00 bis 1.725,00
171.20	Entscheidung über die Entschädigung für eine Wertminderung eines Grundstücks (§ 109 Abs. 4)	115,00 bis 1.725,00
171.21	Anerkennung anderer Personen (§ 64 Abs. 1 Satz 2)	309,00
171.22	Verzicht auf Einreichung von Unterlagen (§ 63 Abs. 3 Satz 2)	115,00 bis 575,00
701	Handwerks- und Berufsrecht Amtshandlungen nach der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), zuletzt	

	geändert am 20. Dezember 1993 (BGBI. 1993 I, S. 2256)	
701.00	Ausübungsberechtigung nach §§ 7a und 7b der	175,00
	Handwerksordnung (HwO)	bis 450,00
701.01	Ausnahmebewilligung nach §§ 8 und 9 HwO	175,00
	Unbefristete Ausnahmebewilligung	bis 450,00
701.02	Befristete Ausnahmebewilligung	100,00
		bis 350,00
701.03	Verlängerung einer Ausnahmebewilligung	100,00
		bis 350,00
701.04	Genehmigung von überbezirklichen Innungen	75,00
	nach § 52 Abs. 3 HwO	bis 175,00
701.05	Genehmigung von Satzungen von	75,00
	Landesinnungsverbänden nach § 80 HwO	bis 275,00
702	Unternehmensbeteiligungsgesellschaften	
702.00	Anerkennung von	575,00
	Unternehmensbeteiligungsgesellschaften gem. §	bis 5.750,00
	14 Abs. 2 UBGG	
702.01	Rücknahme und Widerruf der Anerkennung	350,00
		bis 5.750,00
703	Börsenaufsicht	
703.00	Genehmigung der Errichtung einer Börse nach §	4.000,00
	1 Börsengesetz	bis 17.500,00
703.01	Genehmigung von Satzungsrecht und Änderung	250,00
	von Satzungsrecht der Börse	bis 750,00
703.02	Sonstige Genehmigungen und andere	100,00
	Amtshandlungen nach dem Börsengesetz, für	bis 5.000,00
	die weder eine besondere Gebühr bestimmt	
	noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.	
711	Flurbereinigung	
711.00	Amtshandlungen, die der Durchführung der	gebührenfrei
	Flurbereinigung dienen	